

## **Verordnung der Stadt Celle über das Naturschutzgebiet „Allerniederung bei Klein Hehlen und Celle“ in der Stadt Celle vom 18.02.2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird verordnet:

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Allerniederung bei Klein Hehlen und Celle“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Aller-Talsandebene“ und erfasst die Aller einschließlich der angrenzenden Talniederung innerhalb der Ortsteile Klein Hehlen (östlicher Bereich), Neustadt und Hehlentor im Stadtgebiet von Celle, zwischen der Straßenbrücke des Wilhelm-Heinichen-Rings und dem Wehr Celle.  
Unterhalb des Wehrs Celle ist die Aller auf einer Fließstrecke von ca. 1.200 m in den Aller-Nordarm und die sogenannte „Mühlen-Aller“ geteilt. Auf diesem Abschnitt wird ausschließlich der Aller-Nordarm mit den angrenzenden Ufer- und Auwaldstrukturen in das Naturschutzgebiet einbezogen. Auch stromabwärts des Zusammenflusses der beiden Allerarme ist der Fluss beidseitig nur durch vergleichsweise schmale Gehölzbestände der Hartholzaue flankiert, im Bereich der Justizvollzugsanstalt Celle im südlichen Ufer vollständig verbaut.  
Westlich der Strombrücke der DB-Eisenbahnlinie Hannover-Hamburg weitet sich die Flussaue nördlich der Aller in einer Breite bis zu 100 m, so dass neben älteren Gehölzstrukturen der Hartholz- und Weichholzaue auch flächenhaft die extensive Grünlandnutzung als Mähwiese oder Weide auf den im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Aller in Celle geschaffenen Vorländereien tritt. Stromabwärts der Kläranlage Celle ergeben sich auch südlich der Aller Nutzungs- und Entwicklungspotenziale für autypisches Grünland, ausgedehnte Landröhrichte und Weiden-Auengebüsche.  
Die westliche Grenze des NSG wird durch den Damm und die Straßenbrücke über die Aller der sogenannten "West-Tangente" im Verlauf des Wilhelm-Heinichen-Rings markiert. Hier geht das geplante NSG in das bereits im Jahre 2014 festgesetzte NSG „Untere Allerniederung bei Boye“ über.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:4.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Celle - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.  
Die Abgrenzung des NSG soll parzellenscharf erfolgen. Dies lässt sich wegen der besonderen Lage zahlreicher Parzellen im Ortsteil Hehlentor, die sich als langgestreckte

Flurstücke zur Aller hin erstrecken, bzw. der randlichen Einbeziehung von Auenbereichen mit Überschwemmungsbeeinflussung nicht in allen Fällen umsetzen; die Abgrenzung erfolgt alternativ entlang von in der Örtlichkeit nachvollziehbaren Nutzungsgrenzen, entlang von Höhenlinien mit Angabe eines Abstandes zur Uferlinie der Aller bzw. in besonders beengten Verhältnissen entlang eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens der Aller.

- (4) Das NSG ist - mit Ausnahme kleinflächiger randlicher Grünland- und Auwaldbereiche im Bereich der Mündungen von Fuhse und Vorwerker Bach - Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), einschließlich der in Folge der Hochwasserschutzmaßnahmen des 1. und 2. Planfeststellungsabschnitts erfolgten Nachmeldungen von Gebietserweiterungen. In der Verordnungskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 35,1 ha.

## **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen, Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung ihrer Wander- und Austauschbeziehungen im Gebiet.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. den Schutz und die Entwicklung der von Überschwemmungen geprägten Flussniederungslandschaft unterhalb des Wehrs Celle mit der Aller als z.T. naturnah strukturiertem Fließgewässer sowie naturnahen Altgewässer-Relikten,
  2. den Erhalt und die Entwicklung der bisherigen Grundwasserstände und der Überschwemmungsdynamik der Aller als Voraussetzung für die Sicherung der darauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
  3. den Schutz und die Entwicklung niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte, Feuchtgebüsche und Hecken,
  4. den Schutz und die Entwicklung von Grünland aller Art, insbesondere artenreichen mageren Flachland-Mähwiesen sowie von sonstigem artenreichem, trockenem bis nassem Grünland, in z.T. kleinräumigem Wechsel mit Sandtrockenrasen,
  5. den Schutz und die Entwicklung naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschen-Auwald, Hartholzauenwald, und sonstigen standortheimischen Wäldern,

6. die Erhaltung und die Entwicklung der Aller und ihrer Aue als Lebensraum mit Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten, Jagdrevier sowie barrierefreiem und deckungsreichem Wanderkorridor für die wildlebenden Pflanzen und Tiere wie insbesondere
    - a) Fischotter und Biber,
    - b) Fledermäuse, insbesondere der Arten Großer Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus, Braunes Langohr,
    - c) Amphibien, insbesondere Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch,
    - d) Libellen, insbesondere der Arten Grüne Flussjungfer und Grüne Mosaikjungfer,
    - e) Steinbeißer, Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge, Schlammpeitzger und Bitterling

sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  7. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens im Abschnitt südlich Klein Hehlen sowie im Bereich der Fuhsemündung,
  8. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG,
  9. den Erhalt und die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Tierarten gemäß Absatz 3.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)  
91E0 Auenwälder mit Erle und Esche mit naturnahen, feuchten bis nassen Erlen-, Eschen- und Weidenwäldern aller Altersstufen an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
  2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)  
3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften als naturnahe Stillgewässer und Altarme mit klarem bis leicht getrübbtem, mesotrophem bis eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften

und/oder Froschbiss-Gesellschaften,

3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation als naturnahe Fließgewässer mit auf möglichst langen Strecken unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und mindestens abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern sowie auf feuchten Brachen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen, mäßig mit Pflanzennährstoffen versorgten Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

91F0 Hartholzauwälder als naturnahe Hartholz-Auwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

### 3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

Biber (*Castor fiber*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche Gewässerränder, reiche submerse und emerse Vegetation, Weich- und Hartholzauen), sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gewässer im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen),

Fischotter (*Lutra lutra*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte, Fischreichtum, Störungsarmut) sowie durch Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern im Sinne des Biotopverbundes (z.B. Bermen, Umfluter),

Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen Flussaue (Aller) mit autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär

überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund, Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Aller mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem, sandigem Gewässerbett sowie in den autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) oder in Grabensystemen (Sekundärhabitats),

Bitterling (*Rhodeus amarus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen Auensystemen in den Niederungen der Aller mit temporär überfluteten Bereichen und einem weit verzweigten Netz an Flutrinnen, Auskolkungen und Altarmen und Altwässern; bevorzugt stehende oder langsam fließende, sommerwarme Gewässer mit pflanzenreichen Abschnitten, sandigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe mit ausgeprägten Großmuschelbeständen für die Fortpflanzung, Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als vitale, langfristig überlebensfähige Populationen durch Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physikalisch-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt, und durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physikalisch-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt, und durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind, nach Maßgabe nachfolgender Regelungen zu Ausnahmen und Freistellungen, alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile, auch im Hinblick auf Erhaltungs- und Entwicklungsziele nach der FFH-Richtlinie, zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, soweit in dieser Verordnung nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der maßgeblichen Verordnungskarte verzeichneten Wege und Trittwege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das zulässig Betreten nach Satz 1 umfasst auch das Befahren von Wegen mit Fahrrädern. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, forstwirtschaftlich bedingte Erschließungslinien und Rückegassen. Die Vorschriften des 6. Teils des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die

Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, 112), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) bleiben insbesondere im Hinblick auf das Betreten von in der Verordnungskarte verzeichneten Trittpfaden unberührt.

- (3) Darüber hinaus werden im NSG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder beeinträchtigen können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen; als freies Laufenlassen gilt, wenn der Hund nicht durch eine Leine von höchstens 3 m Länge im unmittelbarem Einwirkungsbereich der führenden Person auf den zum Betreten zugelassenen Wegen gehalten wird; diese Regelung gilt nicht für den bestimmungsgemäßen Einsatz von Dienst-, Hüte- und Jagdhunden,
  2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen, hierzu gehört auch das Aufasten von Bäumen,
  3. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremder und invasiver Arten anzusiedeln, einzubringen oder auszusetzen,
  4. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Gebiets oder von Teilflächen kommen kann,
  5. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen,
  6. zu zelten, zu lagern sowie Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
  7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen; diese kann ihre Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise verbinden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzwecks entgegenzuwirken,
  8. unbemannte Luftfahrssysteme (z.B. Drohnen) und unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle) im NSG zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im NSG zu starten, zu landen oder das Gebiet in einer Höhe von weniger als 150 m zu überfliegen; ausgenommen sind Notfallsituationen oder Einsätze zum Zweck der Landesverteidigung oder polizeilichen Gefahrenabwehr, daneben notwendige Forstschutzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zehn Werkstage vor Beginn der Maßnahme sowie von der Naturschutzbehörde veranlasste oder mit ihr abgestimmte Einsätze unbemannter Luftfahrssysteme zu Überwachungszwecken.
- (4) Weitergehende gesetzliche Vorschriften zum Schutz von besonders geschützten Biotopen sowie von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten bleiben unberührt.
- (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige durch behördliche Verwaltungsakte getroffene Regelungen bleiben unberührt.

## § 4 Freistellungen

- (1) Abweichend von den in § 3 aufgeführten Verboten sind die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen von den Verboten des §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, des §16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung im Einzelfall.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
    - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, wenn die Maßnahmen mindestens 14 Tage vorher oder in Ausnahmefällen, in denen die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr sofortiges Handeln erfordert, unverzüglich nachträglich der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur Bekämpfung invasiver Arten, wenn die Maßnahmen mindestens 14 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  3. das Betreten des Gebiets zum Baden in der Aller an der in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichneten Stelle unterhalb der Wehranlage Celle im Tageszeitraum von 8:00 bis 23:00 Uhr; Vorschriften des Wasserstraßenrechts, der allgemeinen Gefahrenabwehr, der Badegewässerverordnung und des 6. Teils des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung bleiben unberührt,
  4. das Betreten des Gebiets der Allerinsel und der Aufenthalt dort außerhalb eines Uferstreifens zum Allernordarm von 10m; bemessen von der Uferlinie des Allernordarmes,
  5. der Einsatz von Drohnen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebiets mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; das Verbot gilt nicht für den Drohneneinsatz zwecks Kitzrettung,

6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, einschließlich des fachgerechten Rückschnitts straßen- bzw. wegebegleitenden Bewuchses zur Freihaltung des Verkehrsraums wie folgt:
  - a. Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit heimischem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder kalkfreien Mineralgemisch,
  - b. sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

7. das Befahren der Aller mit Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen an rechtmäßig vorhandenen Steganlagen; die wasserrechtlichen Bestimmungen zum Gemeingebrauch an der Aller bleiben unberührt,
8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Bundeswasserstraßengesetzes, im Falle der Grundräumung, Uferbefestigung sowie Beseitigung von Vegetation mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
9. die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen im Jahreszeitraum von Oktober bis Februar,
10. die Nutzung und Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
11. der Zu- und Abgangsverkehr sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen zur Erfüllung der unter Nr. 1, 2 und 4 bis 9 genannten Zwecke,
12. die Pflege von privateigenen Hausgärten, jedoch ohne Beseitigung von im Uferbereich vorhandenen Gehölzbeständen standortheimischer Arten und ohne Lagerung pflanzlicher Abfälle.

Das Betreten nach den Nummern 1 bis 2 umfasst auch das Begehen im Sinne des § 24 NWaldLG sowie das Befahren vorhandener Wege mit Fahrrädern einschließlich Pedelecs.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Maßgaben:
  1. die Nutzung der in der Verordnungskarte dargestellten, im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Grünlandflächen als Dauergrünland
    - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung,
    - b) ohne Grünlanderneuerung,

- c) ohne Über- und Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der Naturschutzbehörde sowie nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich, bei ausschließlicher Verwendung von zertifiziertem Saatgut autochthoner Herkunft für den jeweiligen FFH-LRT charakteristischer Pflanzenarten oder selbst gewonnenem Saatgut von Standorten mit Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen,
  - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung; die Beseitigung von Aufsandungen nach Hochwässern gemäß den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Hochwasserschutz in der Region Celle bleibt zulässig,
  - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
  - f) ohne Lagerung von Boden- oder Silagemieten, Schnittgut, Mist sowie sonstigen Stoffen und Geräten,
  - g) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
  - h) ohne Düngung oder Kalkung,
  - i) ohne maschinelle Boden- und Pflegebearbeitung der Flächen (z.B. Eggen / Striegeln oder Walzen) im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.06. eines Kalenderjahres; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - j) mit höchstens zweimaliger Mahd pro Jahr sowie der ersten Mahd frühestens nach dem 01.07. eines Kalenderjahres,
  - k) bei Weidenutzung mit einem Besatz von höchstens 2 GVE pro ha und nur in der Zeit von März bis November eines Kalenderjahres, ohne Zufütterung und ohne Portions- oder Umtriebsweide,
2. die Nutzung der in der Verordnungskarte dargestellten Röhrichte wie unter Nr. 1 beschrieben, jedoch ohne Mahd und Beweidung vor dem 01.10. eines Kalenderjahres, ohne Beweidung nach dem 30.11. eines Kalenderjahres und ohne maschinelle Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 10.03. bis zum 30.09. eines Kalenderjahres,
3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher, landschaftsangepasster und gfls. wolfssicherer Weise,  
einschließlich des hiermit verbundenen Zu- und Abgangsverkehrs sowie des erforderlichen Einsatzes von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von

Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die keinen der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 91E0 oder 91F0 darstellen, soweit

1. kein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald erfolgt,
  2. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
  3. ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
  4. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Stadt Celle als Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die einen der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) 91E0 oder 91F0 darstellen, soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; abweichende Regelungen zur Bewirtschaftung der Eiche bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Stadt Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
  5. eine Düngung unterbleibt,
  6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Stadt Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
  7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Stadt Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Stadt Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden

und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Stadt Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Stadt Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Stadt Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
12. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
13. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
14. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten verwendet werden.

Maßnahmen nach den Abs. 5 Nrn. 6 bis 11 dieser Verordnung sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Stadt Celle als Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

Abweichend von Satz 1 sind die in der Verordnungskarte besonders dargestellten und in städtischem Eigentum stehenden Weidenauwälder (LRT 91E0) gänzlich von einer forstwirtschaftlichen Nutzung auszunehmen.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße, im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie sonstige ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
1. Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung sind zulässig; jedoch ohne das Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
  2. ein Anfüttern mit wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angel-fischerei ist zulässig,
  3. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
  4. ohne Einsatz von Fanggeräten und Fangmitteln, die zu einer Gefährdung des Fischotters, des Bibers oder tauchender Vogelarten führen können; diese Vorgabe schließt ausdrücklich auch ihre Berücksichtigung hinsichtlich ihrer Beachtung für Jungtiere der zuvor in diesem Punkt aufgezählten Arten und Artengruppen ein.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich
1. der Errichtung jagdlicher Anlagen und Einrichtungen, jedoch ohne Anlage von Wildäckern und Kirrungen innerhalb von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, besonders geschützten Biotopen und Dauergrünlandflächen; ausnahmsweise kann die Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag im Einzelfall und dabei im Umfang sehr begrenzt Kirrungen auf Dauergrünlandflächen zulassen,
  2. der Ausübung der Fallenjagd mit unversehrt lebend fangenden Fallen und selektiv wirkenden Totschlagfallen zur Schonung von schutzwürdigen Arten und ihren Jungtieren,
  3. des Einsatzes von Jagdhunden.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zulassung, Zustimmung, ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten, insbesondere für Maßnahmen des Hochwasserschutzes entlang der Aller kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

### **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

### **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile und
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das NSG detailliert dargestellten Maßnahmen sowie
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Aushagerungs- und Pflegemaßnahmen, Mahdgutübertragung, Pflanzung von auentypischen Gehölzen in den Auwaldbereichen oder die Beseitigung von gebietsfremden und invasiven Arten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II - Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II - Arten.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Stadt Celle als Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder von der Naturschutzbehörde eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege oder in der maßgeblichen Verordnungskarte verzeichneten Trittfade betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder von der Naturschutzbehörde eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern  
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Stadt Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 22.03.2021  
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

L.S.